



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. November 2024  
Direktion: Staatskanzlei  
Geschäftsnummer: 2023.STA.1038  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Staatsarchiv; Digitales Langzeitarchiv für Gemeinden (dLZA), Ausgabenbewilligung. Ver-  
pflichtungskredit.  
Objektkredit 2025-2027**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Zusammenfassung .....1

2. Rechtsgrundlagen .....2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens .....2

3.1 Ausgangslage.....3

3.2 Projektumfeld .....3

3.2.1 Situation der Gemeinden .....3

3.2.2 Situation bei ebenenübergreifenden Applikationen .....4

3.2.3 Situation im Staatsarchiv .....4

3.2.4 Einbettung in die kantonale Gremien-Landschaft.....5

3.3 Grundzüge der Vorlage .....5

3.3.1 Konzept .....6

3.3.2 Realisierung .....6

3.3.3 Einführung .....7

3.3.4 Betrieb .....7

3.4 Organisation und Termine.....8

3.5 Kostenübersicht .....8

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen  
wichtigen Planungen .....9

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und  
Raum .....10

6. Auswirkungen auf die Gemeinden .....10

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....10

8. Auswirkungen bei Nichtgenehmigung.....11

9. Antrag .....11

**1. Zusammenfassung**

Der Grosse Rat hat am 3. Juni 2024 der Revision des Archivierungsgesetzes (ArchG) einstimmig zugestimmt. Artikel 15a ArchG legt fest, dass der Kanton ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) für die Gemeinden des Kantons Bern bereitstellt, welches die Gemeinden für die Archivierung von Daten aus mit dem Kanton gemeinsam genutzten Applikationen (DGK-Applikationen) nutzen

müssen und für ihre weiteren Gemeindedaten nutzen können. Der Kanton finanziert den Aufbau der Basisinfrastruktur; die Gemeinden tragen die Kosten für ihre Anbindung, den Betrieb und die Weiterentwicklung.

Mit dem vorliegenden Objektkredit wird ein digitales Langzeitarchiv für die Gemeinden des Kantons Bern aufgebaut, welches die verschiedenen Ansprüche bezüglich Zugänglichkeit des Archivguts, Aufgabenverteilung Gemeinden/Kanton, Gemeindeautonomie, Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz, langfristige Datenerhaltung, Finanzierung und Wirtschaftlichkeit in einer optimalen Weise umsetzt.

Im Projekt, welches mit dem vorliegenden Objektkredit finanziert wird, soll bis Ende 2027 die notwendige Basisinfrastruktur aufgebaut und so bereitgestellt werden, dass jede Gemeinde, welche die Mindestanforderungen in technischer, fachlicher und personeller Hinsicht erfüllt, ihre Daten aus DGK-Applikationen archivieren kann. Die Verfahren werden im Rahmen eines Pilots mit einer Gemeinde getestet. Die für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Vorgaben für die Gemeinden und DGK-Applikationen werden erarbeitet.

Im Betrieb (und damit ausserhalb des Objektkredites) werden Daten aus den DGK-Applikationen übernommen und archiviert. Gemeinden, welche sich für die zusätzliche freiwillige Nutzung des dLZA entscheiden, werden ebenfalls im Betrieb angebunden und die Standardkonfiguration erweitert.

Verantwortlich für das Projekt ist die Staatskanzlei. Die kantonalen Gremien und die Gemeinden sind in die Projektarbeiten über entsprechende Vertretungen eingebunden.

Der Objektkredit im Umfang von 5,366 Millionen Franken berücksichtigt die Finanzierungsvorgaben gemäss Artikel 15a ArchG und umfasst die Jahre 2025 bis 2027. Für die Bewilligung der vorliegenden Kosten ist nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a KV der Grosse Rat zuständig.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1), Art. 15a
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14
- Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

## **3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens**

Der vorliegende Kreditantrag umfasst gemäss Artikel 15a Abs. 1 Bst. a ArchG die Beschaffung, die Realisierung und die Einführung des zentralen Basisservices dLZA-DGK und damit alle Kosten, welche beim Kanton für die Bereitstellung des neuen Basisservices anfallen.

### 3.1 Ausgangslage

Am 3. Juni 2024 hat der Grosse Rat der Revision des Archivgesetzes (ArchG) einstimmig zugestimmt.

Artikel 15a des revidierten ArchG legt fest, dass der Kanton ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) für die Gemeinden des Kantons Bern bereitstellt. In diesem Archiv sollen Daten aus mit dem Kanton gemeinsam genutzten Applikationen archiviert werden. Der Kanton finanziert den Aufbau des dLZA und stellt den Gemeinden die Betriebskosten und Kosten für die Weiterentwicklung entsprechend ihrem Nutzungsanteil in Rechnung.

Das dLZA steht Einwohner- und gemischten Gemeinden auch zur freiwilligen Nutzung für ihre weiteren Gemeindedaten zur Verfügung, sofern diese Daten die Ablieferungsvorgaben erfüllen. Die Gemeinden tragen dabei sämtliche Kosten für ihre Anbindung an das dLZA und dessen Nutzung. Zudem kann der Kanton weiteren Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG ein dLZA zur freiwilligen Nutzung anbieten.

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt insbesondere die Vorgaben für die Ablieferung der Daten.

Die Anpassung des Gesetzes basiert insbesondere auf Vorarbeiten, welche das Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB) zusammen mit der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) und verschiedenen Gemeindevertreter/-innen seit dem Jahr 2021 erarbeitet hat. Im Rahmen des Projektes dLZA-DGK (*Digitale Langzeit-Archivierung von Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen Gemeinden und Kanton Bern*) wurden ab dem Frühling 2023 die organisatorischen Vorarbeiten durchgeführt.

Das Projekt dLZA-DGK hat das Ziel, eine einheitliche Lösung für die dLZA von Gemeindedaten aus von Gemeinden und Kanton gemeinsam genutzten Applikationen (DGK-Applikationen) sowie ein freiwilliges, individuelles Gemeinde-dLZA für die Gemeinden des Kantons Bern zu konzipieren, zu realisieren und einzuführen. Damit wird der Auftrag aus dem neu geschaffenen Artikel 15a ArchG umgesetzt.

### 3.2 Projektumfeld

#### 3.2.1 Situation der Gemeinden

Die Bedürfnisse der Gemeinden wurden in einer Studie 2022 erfasst und zeigen bezüglich der digitalen Langzeitarchivierung eine heterogene Situation. Während einige grosse und mittlere Gemeinden bereits Arbeiten für ein eigenes digitales Langzeitarchiv aufgenommen haben, warten viele mittlere und kleineren Gemeinden die Entscheide des Kantons ab, resp. es besteht noch kein Bedürfnis für eine digitale Archivierung, da die Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben sind.

Die Anforderungen an die Lösung seitens der Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die angestrebte Lösung für die digitale Langzeitarchivierung muss die Interessen der Gemeinden berücksichtigen.
- Inhaltlich wollen die Gemeinden ihre Aufgabe der Archivierung wahrnehmen, sind aber auf Unterstützung im Umgang mit den neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der digitalen Langzeitarchivierung angewiesen.
- Die Lösung soll einheitlich und wirtschaftlich sein, den Gemeinden aber eine hohe Selbstbestimmung bei der Nutzung des dLZA-DGK und des freiwilligen dLZA ermöglichen.

Der Bedarf an einem dLZA wird in den nächsten Jahren zunehmen, da einerseits die Anzahl der gemeinsam genutzten Applikationen und andererseits die Digitalisierung in den Gemeinden auf Grund des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) weiter zunehmen werden. Der Zeitpunkt für eine Umsetzung eines kantonalen dLZA ist insofern gut, als ein Bedürfnis der Gemeinden besteht, die Gemeinden selbst aber noch kaum eigene Lösungen aufgebaut haben.

### **3.2.2 Situation bei ebenenübergreifenden Applikationen**

Im Rahmen der Konzeptarbeiten wurden drei verantwortliche Stellen, welche eine gemeinsam genutzte Applikation führen oder planen,<sup>1</sup> in die Arbeiten miteinbezogen. Als Fazit dieser Arbeiten sind folgende Punkte erwähnenswert:

- Die verantwortlichen Stellen wünschen eine Lösung für die dLZA, um den gesamten Lebenszyklus der Geschäfte und Dokumente digital unterstützen zu können.
- Sie wünschen einheitliche Vorgaben, damit für alle Beteiligten Klarheit herrscht, wie die Aufgaben, Verfahren und die Finanzierung geregelt sind.
- Betreffend die inhaltliche Ausgestaltung des digitalen Langzeitarchivs sind sie auf eine Harmonisierung bei den Gemeinden angewiesen, um nicht für jede Gemeinde einzelne Archivierungsregeln abbilden zu müssen und einen hohen Automatisierungsgrad zu gewährleisten.

Eine Umfrage bei den Direktionen hat ergeben, dass aktuell fünf Applikationen in Betrieb oder geplant sind, welche zusammen mit den Gemeinden genutzt werden, und archivwürdige Daten der Gemeinden beinhalten (eBau, ePlan, NFFS, GERES, Datenbank für Schutzbauten). Bisher wurde noch keine Aussonderung von Daten aus diesen Applikationen an ein Archiv vorgenommen.

### **3.2.3 Situation im Staatsarchiv**

Das Staatsarchiv hat die vorbereitenden Projektarbeiten im Auftrag des Staatsschreibers verantwortet. Dabei wurden folgende Rahmenbedingungen für eine Übernahme der neuen Aufgabe definiert:

- Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der archivierten Daten liegt weiterhin bei den einzelnen Gemeinden. Die Daten des Kantons und der einzelnen Gemeinden werden so getrennt, dass sie entsprechend der jeweiligen Verantwortlichkeit bewirtschaftet werden können. Es wird kein gemeinsames Archiv Kanton/Gemeinden umgesetzt.
- Das Staatsarchiv fokussiert seine Dienstleistungen auf die Kernkompetenz Archivinformatik, um die digitale Archivierung der Gemeinden zu unterstützen.
- Es wird angestrebt, im Staatsarchiv soweit wie möglich die gleiche Technologie und einheitliche Systemkomponenten für das Kantonsarchiv und das Gemeindearchiv einzusetzen, um die Kosten möglichst tief zu halten und Synergieeffekte in Bezug auf Know-how und Personalressourcen zu erzielen.
- Diese neue Aufgabe bedingt im Staatsarchiv zusätzliche, durch die Gemeinden zu kompensierende Ressourcen (Sach- und Personalaufwendungen), welche im nächsten Planungsprozess einzustellen sind.

---

<sup>1</sup> GERES (FIN), eBau (DIJ), NFFS (GSI)

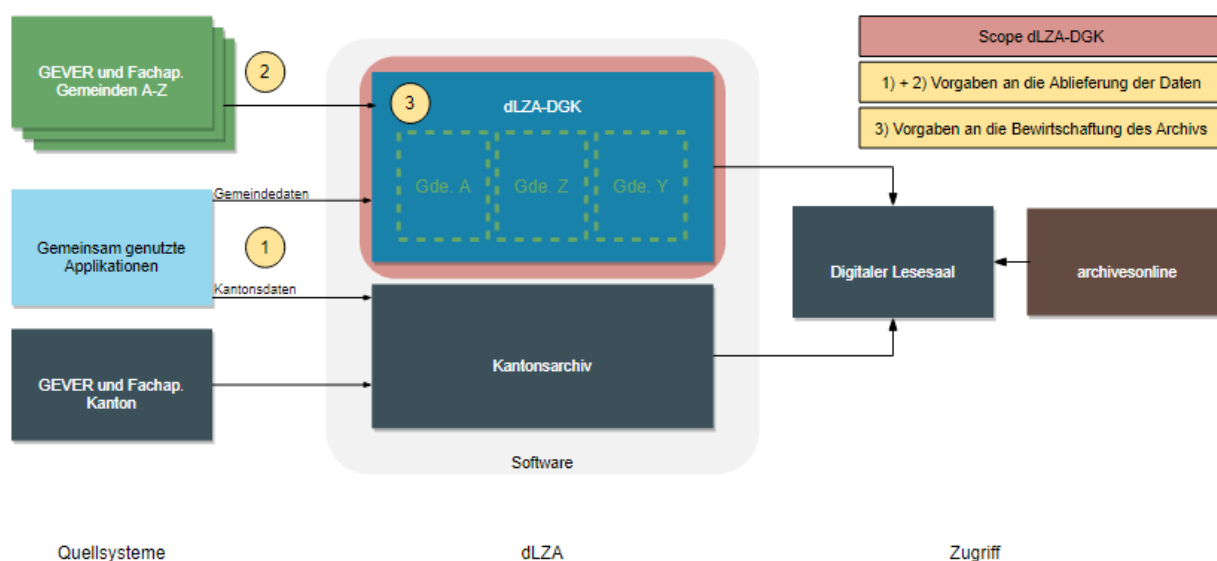
### 3.2.4 Einbettung in die kantonale Gremien-Landschaft

Das dLZA soll fachlich vom Staatsarchiv verantwortet und bei der BEDAG betrieben werden. Zur Steuerung und Führung der Applikation sollen soweit möglich die bestehenden Gremien genutzt werden. Inwieweit das dLZA in die bestehende Organisation der digitalen Verwaltung und die kantonale ICT-Governance eingebunden werden kann, wird noch geprüft. Zur Verbesserung der Governance zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist aktuell eine Studie bei der Staatskanzlei in Arbeit. Die zukünftige Betriebsorganisation wird auf den Ergebnissen dieser Arbeiten basieren.

Ergänzt wird die Betriebsorganisation durch ein Expertengremium zu archivfachlichen Themen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

### 3.3 Grundzüge der Vorlage

Das Projekt dLZA-DGK umfasst die Beschaffung, Realisierung und Einführung einer Konzernapplikation für die Archivierung von Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen und den Aufbau eines Services für die dLZA, welche die Gemeinden für ihre weiteren Archivdaten nutzen können. Es werden Vorgaben für die Ablieferung der Daten und für die Bewirtschaftung des Archivs erlassen.



Das Projekt beinhaltet folgende Teile: Beschaffung eines Lösungslieferanten, Realisierung eines digitalen Langzeitarchivs mit einer Übergabepattform, einem Archivspeicher und dem dazu notwendigen Archivinformationssystem (AIS), einem AIS-Client für die Gemeinden und einer Schnittstelle zum kantonalen digitalen Lesesaal. Für die Realisierung und die Umsetzung wird mit einem offenen Beschaffungsverfahren ein Lösungspartner gesucht.

Für die Anbindung der Gemeinden werden neben der Realisierung des Systems im Staatsarchiv die dazu notwendige Organisation aufgebaut sowie die entsprechenden Vorgaben und Verfahren erarbeitet. Vor der Einführung ist die Begleitung je eines Piloten mit einer Gemeinde und einer DGK-Applikation vorgesehen, um die Verfahren zu testen. Im Rahmen der Einführung werden pro Gemeinde ein vordefiniertes Archiv eingerichtet und eine Schulung durchgeführt.

Die Bereitstellung der Infrastruktur bei der BEDAG während des Projektes sowie die externe Unterstützung in den Bereichen Projektmanagement, Business Analyse, IT-Architektur, ISDS und Archivinformatik sind weitere Bestandteile der Vorlage.

Nicht Bestandteil der Vorlage sind alle Tätigkeiten auf Seiten der Gemeinden, insb. zur Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER), zur Vorbereitung der Archivierung und zur Bewirtschaftung des dLZA-DGK. Ebenfalls wird mit dieser Vorlage kein dLZA für den Kanton finanziert. Die nachfolgend beschriebenen Phasen sind im Kapitel 3.4 grafisch dargestellt.

### **3.3.1 Konzept**

Basierend auf den Vorarbeiten wird im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung ein Lösungslieferant für das dLZA-DGK ausgewählt. Zusätzlich ist geplant, mit verschiedenen spezialisierten Firmen einen Rahmenvertrag abzuschliessen. Über diesen Rahmenvertrag sollen die Gemeinden bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, spezialisierte Dienstleistungen für ihre Archivarbeiten abzurufen. Diese Dienstleistungen muss jede Gemeinde selbst finanzieren.

Mit dem Lösungslieferanten werden einzelne Konzepte gemeinsam finalisiert und die Detailplanung der Phase Realisierung durchgeführt.

### **3.3.2 Realisierung**

Zusammen mit dem Lösungslieferanten wird der Aufbau des IT-Systems umgesetzt. Dabei fallen Kosten für den Kauf der Lizenzen sowie für die Realisierung der Schnittstellen und der notwendigen Verfahren an. Der Aufbau und die Miete der erforderlichen Infrastruktur erfolgt beim Betreiber Bedag.

Inhaltlich werden in dieser Phase Vorgaben und Verfahren für die Übernahme und die Bewirtschaftung der Archivdaten durch die Gemeinden entwickelt. Diese umfassen sowohl die Aussonderung von Daten aus den DGK-Applikationen als auch die Übernahme weiterer Gemeindedaten. Dazu werden durch den Regierungsrat gemäss Art. 15a Abs. 4 ArchG entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ein weiterer Bestandteil der Projektphase ist die Erarbeitung von Verfahren und Massnahmen zur Einführung in allen Gemeinden sowie die Vorbereitung der Schulungen (siehe dazu Kapitel 3.3.3).

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und zur Optimierung der Prozesse werden zwei Pilotprojekte durchgeführt:

- Das Pilotprojekt mit einer Gemeinde umfasst alle Verfahren und Prozesse der Einführung und des Betriebs. Es ist geplant, dass die Gemeinde den Piloten mit produktiven Daten aus ihrem GEVER-System durchführt.
- Ein weiteres Pilotprojekt soll mit einer DGK-Applikation durchgeführt werden. Da die Aufbewahrungsfristen der meisten DGK-Applikationen im Jahr 2028 noch laufen, wird kein produktiver Pilot durchgeführt. Ziel des Piloten bei der DGK-Applikation ist insbesondere die Erarbeitung eines Aussonderungs- und Löschkonzepts sowie die Identifikation der notwendigen technischen Massnahmen für die Umsetzung der Vorgaben, damit im Betrieb eine möglichst zeitnahe Ablieferung aus dieser Applikation an das dLZA-DGK für alle Gemeinden erfolgen kann.

Die Erkenntnisse aus den Pilotprojekten dienen der Verbesserung der Verfahren für die Einführung in den weiteren Gemeinden. Parallel dazu wird die Betriebsorganisation im Staatsarchiv aufgebaut.

Um die genannten Massnahmen erfolgreich umzusetzen, wird externe Unterstützung in den Bereichen Projektmanagement, Business Analyse, Informationssicherheit und Datenschutz, IT-Architektur sowie Archivexpertise in Anspruch genommen.

### **3.3.3 Einführung**

Die Phase der Einführung hat zum Ziel, jede Gemeinde mit einem Minimalstandard anzubinden. Dies umfasst einerseits die Parametrisierung ihres Archivs auf Basis eines Muster-Ordnungssystems und andererseits eine Schulung zur Vermittlung der notwendigen Anwenderkenntnisse.

Der Minimalstandard ergibt sich aus Artikel 15a Absatz 2 ArchG, welcher festlegt, dass die Gemeinden, die sich für die freiwillige Nutzung des dLZA-DGK für ihre weiteren Gemeindedaten entscheiden, sämtliche Kosten für ihre Anbindung selbst tragen müssen. Eine individuellere und weitergehende Ersteinführung ist mit dieser Vorgabe nicht vereinbar. Der Minimalstandard berücksichtigt zudem die Heterogenität der Gemeinden und ermöglicht eine möglichst kurze Einführungsphase, in der die umfangreichere Projektorganisation aufrechterhalten werden muss.

Kosten fallen für die Infrastruktur und die Lizenzen an, die vom Kanton während der gesamten Einführungsphase übernommen werden. Der vorliegende Objektkredit umfasst ebenfalls die externe Unterstützung in den Bereichen Projektmanagement, Schulung, Informationssicherheit und Datenschutz, IT-Architektur sowie Archivexpertise in der Einführungsphase, die mit der Übergabe an den Betrieb und der Abschlusssdokumentation abgeschlossen wird.

Für Gemeinden, welche sich für die freiwillige Nutzung des dLZA-DGK für ihre gemeindeeigenen Daten entscheiden, werden die notwendigen Arbeiten im Rahmen des Betriebs des dLZA-DGK mit den entsprechenden Produkten «Anbindung für freiwillige Nutzung» und «Ablieferungen durchführen» umgesetzt. Diese Leistungen werden nicht durch den Kanton finanziert.

### **3.3.4 Betrieb**

Die Aufnahme des Betriebes ist per 1. Januar 2028 geplant. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Gemeindedaten aus DGK-Applikationen zu archivieren, welche die entsprechenden Vorgaben erfüllen. Zudem können sich die Gemeinden für die freiwillige Nutzung anbinden und weitere Gemeindedaten ins dLZA übernehmen. Die Bewirtschaftung des jeweiligen Archivs erfolgt durch die Gemeinden über einen Web-Client. Die Einsichtnahme der archivierten Unterlagen erfolgt in einem ersten Schritt über den AIS-Client. Dazu werden pro Gemeinde die archivverantwortlichen Personen ausgebildet und berechtigt. Sobald der kantonale Digitale Lesesaal in Betrieb ist, wird die Öffentlichkeit einen direkten Zugang auf die von der Gemeinde freigegebenen Archivdaten erhalten.

Die Staatskanzlei geht aufgrund der gegebenen Verhältnisse von einer Nutzungsdauer der zentralen Komponenten des dLZA-DGK von 5 bis 20 Jahre aus. Die Länge und Variabilität der Nutzungsdauer ergibt sich aus der Erkenntnis der Marktanalyse, dass aktuell wenige Standardprodukte die Anforderungen an die digitale Langzeitarchivierung im vorliegenden Kontext (zentrale Lösung mit der Möglichkeit, 335 individuelle Archive zu bewirtschaften) erfüllen. Um den Anforderungen des Beschaffungsrechts gerecht zu werden und die Möglichkeit eines Anbieterwechsels offenzuhalten, wird die Beschaffung in eine Grundleistung von 5 Jahren und optionale Leistungen

von 3 mal 5 Jahren aufgeteilt. Sollten sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wird das Staatsarchiv einen Anbieterwechsel vor dem Ablauf der maximalen Betriebsdauer prüfen und gegebenenfalls durchführen.

Die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten sind, soweit die Gemeindedaten betreffend, ab dem Jahr 2028 vollständig durch die Gemeinden nach einem zu definierenden Verteilschlüssel zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass im dLZA-DGK keine Betriebskosten für den Kanton anfallen, da die Kantonsdaten ins bestehende Kantonsarchiv überführt werden.

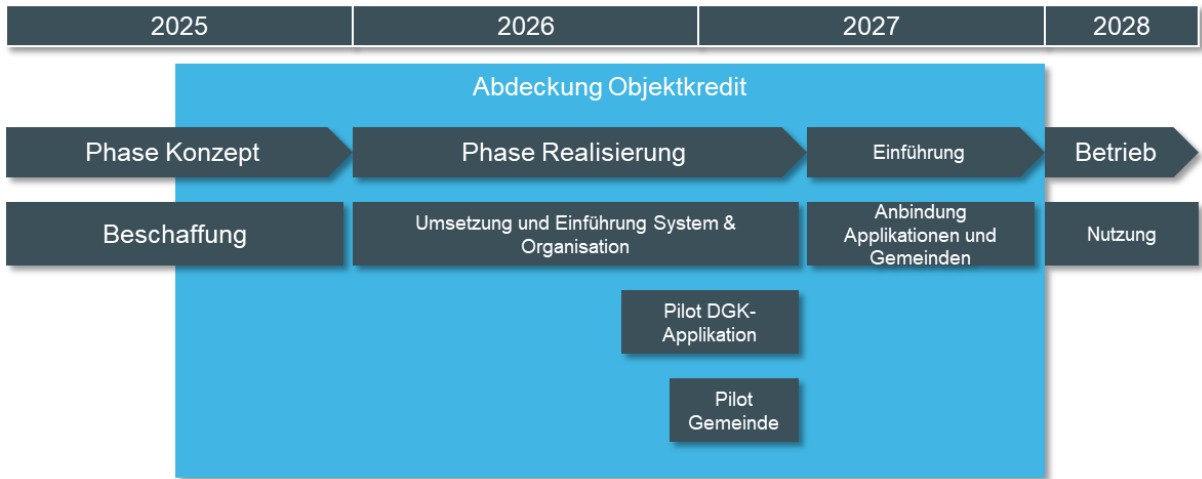
3.4 Organisation und Termine

Die Projektorganisation für die Beschaffung in der Phase Konzept umfasst neben den zuständigen Personen im Staatsarchiv auch drei Vertretungen aus unterschiedlichen Gemeinden und eine Vertretung des Verbands bernischer Gemeinden (VBG).

Begleitet wird das Projekt von der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die kantonalen ICT-Gremien, insbesondere das Kontaktgremium Digitalisierung Kanton-Gemeinden, die Fachgruppe Architektur und die Datenschutzaufsichtsstelle werden gemäss den Vorgaben begrüsst. Wie bereits während den Vorarbeiten wird bei der Gestaltung der Projektorganisation in den weiteren Projektphasen auf eine zweckmässige Zusammensetzung, adäquate Vertretung der Gemeinden und Integration in bestehende ICT-Gremien geachtet.

Es ist geplant, dass die Projektorganisation bereits ab dem Jahr 2026 mit dem für den Betrieb zusätzlich notwendigen Personal (3 Stellen) im Staatsarchiv ergänzt wird. Der Bedarf an Personal und Büroräumlichkeiten wird von der Staatskanzlei budgetiert. Durch den frühzeitigen Einbezug in der Realisierung können das notwendige Knowhow aufgebaut und ein nahtloser Übergang zwischen Projekt und Betrieb sichergestellt werden.

Der Objektkredit umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027.



Die Phase Konzept soll per 31. Dezember 2025 und die Phase Realisierung per 31. März 2027 abgeschlossen werden.

3.5 Kostenübersicht

Die voraussichtlichen Kosten sehen wie folgt aus:

| Kosten                           | Konzept    | Realisierung | Einführung   | Total        | 2025       | 2026         | 2027         | Total        |
|----------------------------------|------------|--------------|--------------|--------------|------------|--------------|--------------|--------------|
| Konzept                          | 600'000.00 | -            | -            | 600'000.00   | 600'000.00 | -            | -            | 600'000.00   |
| Externe Ressourcen Konzept       | 600'000.00 |              |              | 600'000.00   | 600'000.00 |              |              | 600'000.00   |
| Realisierung                     | -          | 1'850'000.00 | -            | 1'850'000.00 | -          | 1'500'000.00 | 350'000.00   | 1'850'000.00 |
| Sachkosten Informatik            |            | 700'000.00   |              | 700'000.00   |            | 700'000.00   |              | 700'000.00   |
| Infrastrukturkosten              |            | 150'000.00   |              | 150'000.00   |            | 150'000.00   |              | 150'000.00   |
| Externe Ressourcen Realisierung  |            | 800'000.00   |              | 800'000.00   |            | 600'000.00   | 200'000.00   | 800'000.00   |
| Begleitung Pilot Gemeinde        |            | 100'000.00   |              | 100'000.00   |            |              | 100'000.00   | 100'000.00   |
| Begleitung Pilot DGK-Applikation |            | 100'000.00   |              | 100'000.00   |            | 50'000.00    | 50'000.00    | 100'000.00   |
| Einführung                       | -          | -            | 2'916'000.00 | 2'916'000.00 | -          | -            | 2'916'000.00 | 2'916'000.00 |
| Sachkosten Informatik            |            |              | 1'680'000.00 | 1'680'000.00 |            |              | 1'680'000.00 | 1'680'000.00 |
| Infrastrukturkosten              |            |              | 100'000.00   | 100'000.00   |            |              | 100'000.00   | 100'000.00   |
| Einführung bei den Gemeinden     |            |              | 800'000.00   | 800'000.00   |            |              | 800'000.00   | 800'000.00   |
| Externe Ressourcen Einführung    |            |              | 336'000.00   | 336'000.00   |            |              | 336'000.00   | 336'000.00   |
| Total Ausgaben                   | 600'000.00 | 1'850'000.00 | 2'916'000.00 | 5'366'000.00 | 600'000.00 | 1'500'000.00 | 3'266'000.00 | 5'366'000.00 |

Die Abweichungen resp. Mehrkosten zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung entstehen insbesondere in der Realisierungsphase, die mit Fortschreiten des Projektstandes und dem politischen Entscheid aus der Frühlingssession 2024 bezüglich der Revision des ArchG genauer beziffert werden konnten.

Artikel 15a ArchG sieht verschiedene Beteiligungen der Gemeinden je nach Quelle der Archivdaten vor, resp. verpflichtet den Kanton bei der Finanzierung unterschiedlich. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beteiligung des Kantons auf. Blau markiert sind die Teile, welche mit dem vorliegenden Kreditantrag finanziert werden.

| Datenquelle                 |                                                                      | Aufbau Basisinfrastruktur dLZA-DGK        | Parametrisierung Gemeindeteil im dLZA-DGK                | Anbindung                                                      | Betrieb und Weiterentwicklung dLZA-DGK | Gesetzl. Grundlage |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------|
| DGK-Applikation Pflichtteil |                                                                      | Kanton                                    | Kanton (Mindeststandard)                                 | Kanton (Angewunden wird eine Applikation, nicht eine Gemeinde) | Gemeinde                               | Art. 15a Abs. 1    |
| Freiwillige Nutzung         | Einwohnergemeinden / gemischte Gemeinden                             | Keine zusätzliche Infrastruktur notwendig | Gemeinde (Weiterführende Parametrisierung und Anbindung) |                                                                | Gemeinde                               | Art. 15a Abs. 2    |
|                             | Weitere Gde und öff.-rechtliche Körperschaften nach Art. 2 Abs. 1 GG | Gemeinde                                  | Gemeinde                                                 |                                                                | Gemeinde                               | Art. 15a Abs. 3    |

#### 4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit der Realisierung eines digitalen Langzeitarchivs für die Gemeinden macht der Kanton einen wesentlichen Schritt hin zur Umsetzung seiner strategischen Digitalisierungsziele. Das Projekt entspricht einem Schwerpunkt der kantonalen Strategie Digitale Verwaltung sowie Ziel 2 der

Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026, wonach der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Das Projekt trägt zudem zur Realisierung der gesetzgeberischen Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 DVG bei, wonach die Abläufe der Behörden im Kanton wirtschaftlich, effizient, einfach, sicher und einheitlich sowie ebenenübergreifend möglichst vollständig digitalisiert werden sollen. Nicht zuletzt wird sichergestellt, dass die Wirkungsziele gemäss Artikel 2 des Archivierungsgesetzes auch im digitalen Zeitalter erfüllt werden können.

## **5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Die beantragten Ausgaben belasten die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Das dafür benötigte zusätzliche Personal benötigt Räumlichkeiten und verursacht Arbeitsplatzkosten. Da Artikel 15a ArchG eine vollständige Kostenübernahme im Betrieb durch die Gemeinden vorsieht, fallen beim Kanton bis auf den Koordinationsaufwand keine zusätzlichen Kosten an. Die Betriebskosten der geführten Kantonsdaten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses und sind damit nicht auszuweisen.

## **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Archivierung der durch die Gemeinden produzierten und archivwürdigen Daten ist und bleibt eine Gemeindeaufgabe, welche sich in den nächsten Jahren von der analogen hin zu einer digitalen Archivierung bewegen wird.

Die Ausgestaltung des dLZA-DGK stellt sicher, dass die Archivierung und damit auch die Datenverantwortung der archivierten Daten bei der jeweiligen Gemeinde verbleibt. Sie stellt sicher, dass für jede DGK-Applikation eine einheitliche digitale Archivlösung besteht, welche jeder Gemeinde einen Zugang zu ihren Archivdaten sicherstellt.

Zudem besteht für die Gemeinden, welche nicht selbst ein eigenes digitales Archiv beschaffen und betreiben wollen, das Angebot des Kantons, welches sie nutzen können.

Damit das dLZA-DGK wirtschaftlich und sicher betrieben werden kann, wird der Kanton gemäss Artikel 15a Absatz 4 ArchG Ausführungsbestimmungen erlassen, welche zu einer vermehrten Standardisierung und Harmonisierung bei der Archivierung in den Gemeinden des Kantons Bern führen werden.

Betriebs- und Weiterentwicklungskosten werden ab dem Jahr 2028 weiterverrechnet und sind durch die Gemeinden zu tragen.

## **7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Die Umsetzung des dLZA-DGK wird sich auf die Archivierung und damit auf die Erhaltung von Kulturgut in digitaler Form sehr positiv auswirken. Der Zugang von zukünftigen Generationen zu administrativen, historischen und kulturellen Informationen wird dadurch sichergestellt, bzw. verbessert.

Der Marktzugang für Anbieter von Archivlösungen ist durch die öffentliche Beschaffung und die Möglichkeit, dass sich die Gemeinden für ihre Archive für Alternativlösungen entscheiden können, gegeben.

## **8. Auswirkungen bei Nichtgenehmigung**

Wird der vorliegende Kreditantrag abgelehnt, kann der gesetzliche Auftrag aus Artikel 15a ArchG nicht umgesetzt werden.

Damit fehlt den DGK-Applikationen eine kantonale Lösung für die Archivierung. Die verantwortlichen kantonalen Stellen müssen archivwürdige Daten länger als notwendig in ihren DGK-Applikationen bewirtschaften oder individuell temporäre Zwischenarchive aufbauen.

Verschiedene Gemeinden stehen vor dem Entscheid der Beschaffung eines eigenen dLZA, da deren GEVER-Systeme nun rund 10 Jahre in Betrieb sind und sich eine Aussonderung an ein Archiv aufdrängt. Bietet der Kanton den Gemeinden erst in einigen Jahren eine Lösung gemäss Artikel 15a Abs. 2 ArchG an, werden sich diese Gemeinden für individuelle Lösungen entscheiden, was den Steuerzahler/die Steuerzahlerin mit grosser Wahrscheinlichkeit teurer zu stehen kommen würde. Ausserdem könnten keine Synergiegewinne durch den Aufbau einer gemeinsamen Infrastruktur genutzt werden.

## **9. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.